

Handelsfreiheit für das ganze Kongobecken festlegte. Hierher gehört aber auch die dauernde Neutralisierung eines Staates (unten IV).

Der Beweis für die fortdauernde Souveränität liegt darin, daß der verpflichtete Staat der übernommenen Verpflichtung zuwiderhandeln kann und sich durch dieses Zuwiderhandeln völkerrechtlich verantwortlich macht; daß also die gegen die Verpflichtung vorgenommenen Handlungen Rechtswirkungen erzeugen.

II. Schwierigkeiten bietet die völkerrechtliche Stellung der Staatenverbindungen, bei welchen neben der Verbindung selbst auch die einzelnen verbundenen Gliedstaaten in Betracht kommen.³⁾

Die Schwierigkeit liegt darin, daß die geschichtlich gegebenen Erscheinungen sich den von der Wissenschaft aufgestellten Begriffen nicht immer einordnen lassen und die verschiedensten Gestaltungen aufweisen. Die staatsrechtliche Lehre pflegt Personal- und Realunion, Staatenbund und Bundesstaat zu unterscheiden. Die neueste Entwicklung der Bündnispolitik wird zu neuen Formen der Staatenverbindungen führen. Für das Völkerrecht ergibt sich die Notwendigkeit, in jedem Einzelfall auf die positivrechtliche Organisation des gegebenen staatlichen Gebildes einzugehen. Hier können nur allgemeine Fingerzeige gegeben werden.

1. In der Personalunion hat jeder einzelne der verbundenen Staaten, nicht aber die Union als solche, völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Die Personalunion wird gebildet durch die zufällige Gemeinsamkeit des monarchischen Staatshauptes. Sie berührt die Selbständigkeit der verbundenen Staatswesen in keiner Weise. Im Verkehr mit den übrigen Staaten kann jeder der verbundenen Staaten unabhängig von dem andern auftreten. Die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit ruht nur bei den einzelnen verbundenen Staaten, nicht bei der Union.

Beispiele bieten: 1707 bis 26. Mai 1857 Preußen und Neuenburg; 1815 bis 23. Oktober 1890 die Niederlande und Luxemburg; von 1885 bis 1908 Belgien und der Kongostaat; Norwegen und Schweden von der Mosserkonvention vom 14. August 1814 (Strupp I 124) und der Reichsakte vom 6. August 1815 bis zur Lösung der Union durch die Überein-

3) Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. 1882. Brie, Theorie der Staatenverbindungen. 1887. Le Fur, État fédéral et Confédération d'États. 1896 (deutsche Bearbeitung von Posener, Bundesstaat und Staatenbund in geschichtlicher Entwicklung. 1902). Ebers, Lehre vom Staatenbund. 1910. Blüthgen, K. Z. I 237. de Louter I 191. — Über die Union of American Republics vgl. das Material bei Strupp II 114. Dazu Basdevant, R. G. XV 209.